

Satzung des gemeinnützigen Vereins Flüchtlingswohnraum Bornheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Flüchtlingswohnraum Bornheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins Flüchtlingswohnraum Bornheim e.V. ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge mit dem Schwerpunkt Verbesserung der Unterbringungssituation.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Absatz (2) Ziffer (10).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Flüchtlings-Integration und -Unterbringung fördernde Öffentlichkeitsarbeit;
 - b) das Finden von geeignetem Wohnraum für Flüchtlinge;
 - c) Beratung und Unterstützung bei der Renovierung von integrationsfördernden Wohnobjekten für Flüchtlinge;
 - d) die Begleitung und Beratung von Eigentümern und Investoren bei der Entwicklung von integrationsförderndem Wohnraum für Flüchtlinge.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen oder juristischen Person wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag erteilen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Jedes der unter Absatz (1) a bis (1) d aufgeführten Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (4) Der Schatzmeister verwaltet im Auftrag des Vorstandes die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
 5. Erstellung eines Jahresberichts;
 6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Amtsdauer und Wiederwahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Haftungsbeschränkung des Vorstands und Vereinshaftpflicht

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verletzungen.
- (2) Der Verein wird eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen, die alle Tätigkeiten der Mitglieder im Rahmen des Vereins abdeckt, sofern die Deckung nicht durch die Stadt Bornheim oder eine andere Organisation gegeben ist.
- (3) Der Verein wird für die Vorstandsmitglieder eine D&O Versicherung abschließen, wenn die Vorstandsmitglieder dies fordern.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einer Änderung ist § 2 Absatz (2) der Satzung zu beachten.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei

Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.02.2016 errichtet.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands

The block contains several handwritten signatures in black ink. From top left to bottom right, the signatures are: 'Maquart', a large stylized signature, 'Kuttes', 'Friedrich', 'L. K. ...', and 'H. J. ...'. The signatures are written in a cursive, handwritten style.